

2392 070

E U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX 28 376/74

In der Entscheidungssache

Arte (Leon) H. [REDACTED],
B. H. [REDACTED], N. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Rechtsanwalt [REDACTED], -
Prozessbevollmächtigter:

Beim

Land und - P l a z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kassen-Präsident-Dr. I.,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluß, weil der Kläger schon nach altem Recht allgemein entschädigungsberechtigt gewesen sei. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere von BGH KzW 1974, 1817. Sie beruht im übrigen auf tatrichterlicher Würdigung. Daß das Gesuch um Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist als verspätet angesehen wird, wirft ebenfalls keine Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann